

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)



Satzungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Am St. Wolfgang“ (Nr. 29)

der Gemeinde Markt Allersberg

BEKANNTMACHUNG

über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan
„Am St. Wolfgang“ (Nr. 29)

Der Bauausschuss des Marktes Allersberg hat am 22.03.2023 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Am St. Wolfgang“ (Nr. 29) in der Fassung vom 23.11.2022 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Am St. Wolfgang“ (Nr. 29) in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 1. Änderung des Bebauungsplans berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde beim Markt Allersberg (Marktplatz 1, Bauamt – Zimmer 2.04) zu den regulären Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen

Zudem ist die Satzung auf der Homepage unter www.allersberg.de/bauleitplanung/ veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Am St. Wolfgang“ (Nr. 29) schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Allersberg, 27. März 2023



Daniel Horndasch
1. Bürgermeister



(Siegel)

angeschlagen am: 29.03.2023
abgenommen am: 27.04.2023